

pulsoriales erfordert gewesen, fürnehmen lassen, und die einkommende Acta auch in des Churf. zu Meinz als Erb-Canzlers im Reich Canzley und dem General Moderatoren welche damals vom Reich nach Franckfurth am Mayn geordnet und beysammen gewesen, überschickt, damit zu seiner Zeit davon tractiret werden möchte, die Moderation Sachen aber von wegen etlicher Behinderungen so uf nähern Reichstage vorgefallen, und daß zu solchen Actu moderationis die Creyße die Ihren nicht alle verordnet, zu diesemmal ersitzen blieben sind, so ist alhier bey diesem punct verabschiedet worden, wann fünffrig die Moderation Sachen im Reich vorgenommen werden sollen, daß in eventum neben dem Churfürstl. Hauße Sachsen, der Churfürst zu Brandenburg und Herzog Barinn zu Stetin, Pommern, darzu verordnet, und dadurch demjenigen, was die Abschiede mit sich bringen, Folge geleistet werden solle. Da auch einige Stände in diesem Creyß über das so ao. 1577. einbracht, diesfallß beschweret zu seyn vermeinet, so soll derselbe seine Beschwerde und Ursache von dato in zweyen Monathen dem Herrn Creyß-Obersten schriftlich zuerkennen geben, und uf solchen Fall soll der Herr Creyß-Oberste vermöge der Abschiede einen Tag nach Leipzig ansetzen, darzu auch und neben Sr. Fürstl. Gn. der Churfürst zu Brandenburg, Herzog Johann Casimir zu Sachsen und die Grafen zu Stollberg, die Ihren abfertigen, dieselben sollen der beschwerden Stände Gravamina fürnehmen, dasjenige, was die Abschiede vermögen ins Werck richten, Jedoch haben die Churfürsten Brandenburg. darbey ausdrücklich bedinget, daß solches alles Ihrer gnädigsten Herrschafft an dero angegebenen exemption unnachtheilig seyn möge.

Das von
Creyßes we-
gen aufge-
nommene
Capital betr.

§. 12. Nachdem auch der Herr Administrator der Chur-Sachsen zu Bezahlung der Rürgerischen Reuther ao. 1597. 14850. fl. an Haupt-Summa von wegen aller Creyß-Stände von dem Rath zu Leipzig aufnehmen lassen, und sich auf den Ständen zu guten auf geschehen, ansuchen dafür verpflichtet, welche Summa Geldes nurmehr mit den Jährlichen Zinßen ungefährlich aber 17000. fl. lauffen mag, die Stände auch versprochen und zugesagt, wie es dann auch verabschiedet, daß hochgedachter Herr Administrator der Chur-Sachsen von dem Creyße dießfallß gänzlich schadloß gehalten werden sollte, Sich aber mit der Ablegung solches Geldes bishero verzogen, daher dann erfolget, daß S. F. Gn. in Krafft Ihrer Obligation vor die Creyß-Stände der Bezahlung der bemeldten Summa sich nicht verweigern würde können, So haben hoch- und wohlgedachter Stände Rätthe wegen Ihrer gnädigst und gnädigen Herrn bewilligt und zugesagt, Thun solches hiermit und in
Krafft